



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juni 1994

Nummer 35

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203033	12. 4. 1994	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums Richtlinien für die Entsendung von Bediensteten und ehemaligen Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet	597
20310	19. 4. 1994	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums 67. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 4. November 1992	597
203204	2. 5. 1994	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	597
6022	3. 5. 1994	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums Gemeindefinanzreform	598
770	18. 4. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschrift über die öffentliche Abwasserbeseitigung durch Abwassereinleitung mittels Druckentwässerung	602
7824	25. 4. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kleintierzucht und -haltung	602
911	21. 4. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Straßenverkehrslärm	602
911	2. 5. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Festlegung von Umleitungen bei der Sperrung von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen	602
911	2. 5. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Warnschilder bei Glatteisgefahr	603
913	2. 5. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Anordnung von Leitlinien, Fahrstreifenbegrenzungen und Fahrbahnbegrenzungen	603
9220	2. 5. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Förderung der öffentlichen Nahverkehrsmittel durch verkehrsregelnde Sofortmaßnahmen	603

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
29. 4. 1994	Bek. – Französisches Generalkonsulat, Düsseldorf	603
4. 5. 1994	Bek. – Portugiesisches Generalkonsulat, Düsseldorf	603
4. 5. 1994	Bek. – Italienisches Konsulat, Dortmund	603
	Innenministerium	
28. 4. 1994	Bek. – Öffentliche Sammlung	603
	Finanzministerium	
	Innenministerium	
27. 4. 1994	Gem. RdErl. – Durchführungsbestimmungen zur Anwendung des 66. Änderungs-TV zum BAT und des Änderungs-TV Nr. 51 zum MTL II	603
	Berichtigung zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 8. 3. 1994 (MBL. NW. S. 482)	
	Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 2 und 5 Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992	604
	Wichtiger Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	604
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 8 v. 15. 4. 1994.	604
	Nr. 9 v. 1. 5. 1994.	605
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 24 v. 19. 5. 1994	606

I.

203033

**Richtlinien für die Entsendung
von Bediensteten und ehemaligen Bediensteten
des Landes Nordrhein-Westfalen in das in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannte Gebiet**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums – II A 1 – 1.11.00 –
18/94 – u. d. Finanzministeriums –
B 7108 – 2 – IV B 2 –
v. 12. 4. 1994

Der Gem. RdErl. v. 10. 1. 1991 (SMBL.NW. 203033) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.2 wird das Datum „31. März 1994“ durch das Datum „31. Dezember 1994“ ersetzt.

b) Nummer 2.2.2 wird wie folgt gefaßt:

2.2.2 Die Aufwandsentschädigung beträgt ab 1. 4. 1994 für Beamte und Richter der

Besoldungsgruppen	Betrag:
A 1 bis A 9	880,- DM
A 10	960,- DM
A 11	1040,- DM
A 12	1120,- DM
A 13 und höher sowie B, C und R	1200,- DM

Für teilzeitbeschäftigte Beamte und Richter findet § 6 BBesG entsprechende Anwendung.

c) In Nummer 2.2.3 werden in Absatz 2 hinter dem Wort „Aufwandsentschädigung“ die Wörter „bis zu einer Dauer von höchstens sechs Wochen“ eingefügt.

2. Die Anlagen 1 und 2 werden jeweils wie folgt geändert:

a) In den §§ 3 Abs. 2 wird jeweils das Datum „31. März 1994“ durch das Datum „31. Dezember 1994“ ersetzt.

b) In den Fußnoten **) wird jeweils das Datum „31. März 1994“ durch das Datum „31. Dezember 1994“ ersetzt.

– MBl. NW. 1994 S. 597.

20310

**67. Tarifvertrag
zur Änderung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 4. November 1992**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4100 – 1.1 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.20.01 – 1/94 –
v. 19. 4. 1994

Im Zusammenhang mit der Bekanntgabe des 67. Tarifvertrages zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 24. November 1992 (MBl. NW. 1993 S. 286) hatten wir vorläufige Hinweise zur Anwendung der am 1. 1. 1992 in Kraft getretenen Übergangsregelungen (§ 72 BAT) gegeben (vergl. B Nr. 2.1, Erläuterung zu Abschn. A Ziff. I. Nr. 3 Buchst. b).

Entsprechend einem Beschluß der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder bestehen keine Bedenken, wenn im Arbeitnehmerbereich wie folgt verfahren wird:

- Die als Angehöriger der Grenztruppen bei den Grenztruppen verbrachte Zeit bleibt ohne Rücksicht auf die Art des Dienstverhältnisses nach wie vor von der Berücksichtigung als Beschäftigungszeit ausgeschlossen, wobei Zeiten als Zivilbeschäftigter bei den Grenztruppen hier nicht erfaßt sind.
- Die vor einer Tätigkeit bei den Grenztruppen liegende Zeit kann dann als Beschäftigungszeit berücksichtigt werden, wenn der Arbeitnehmer den Grenztruppen nur als Grundwehrdienstleistender angehört oder nach dem

Grundwehrdienst dort Reserveübungen abgeleistet hat; Nr. 3 Satz 2 der Übergangsregelungen (§ 72 BAT) zu § 19 BAT ist insoweit nicht mehr anzuwenden. Zeiten vor einer Tätigkeit als Berufs- oder Zeitsoldat bei den Grenztruppen bleiben weiterhin von der Anrechnung ausgeschlossen.

- Die aufgrund der vorstehenden Nr. 2 Satz 1 mögliche Anrechnung von zusätzlichen Zeiten wird nur auf Antrag vorgenommen.
- Die Ausführungen gelten entsprechend für die unter den MTL II fallenden Arbeiter bei der Anwendung des § 72 MTL II.

– MBl. NW. 1994 S. 597.

203204

**Verwaltungsverordnung zur Ausführung
der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 2. 5. 1994 –
B 3100 – 0.7 – IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBL. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

I.

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Verwaltungsverordnung zur Ausführung
der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (VVzBVO)

2. Nummer 4.7 erhält folgende Fassung:

4.7 Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, für die der Anspruch auf das Kindergeld und den kinderbezogenen Anteil im Ortszuschlag wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit entfällt, sofern

- nicht mehr als vier Monate zusammenhängend überschritten werden oder
- eine Berufsausbildung im Laufe eines Monats begonnen wird, für diesen Monat.

3. In Nummer 9.4 erhält Abschnitt A des Verzeichnisses der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie (Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen) folgende Fassung:

A)

Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen (Nummer 2 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO)

- Dr. med. Ludwig Barth
Mühlbaurstr. 38c, 81677 München
- Prof. Dr. med. Friedrich-Wilhelm Beese
Leinsteige 11, 72160 Horb a. N.
- Dr. med. Rudolf Blomeyer
Fritschestr. 65, 10585 Berlin
- Dr. med. Doris Bolk-Weischedel
Eichkampstr. 108, 14055 Berlin
- Prof. Dr. med. Helmut Enke
c/o Richter, Reutlinger Str. 56, 89079 Ulm
- Dr. med. Rudolf Haarstrick
Postfach 347086, 28339 Bremen
- Priv.-Doz. Dr. med. Roderich Hohage
Ingeborg-Bachmann-Str. 5, 89134 Blaustein
- Dr. med. Gabriele Katwan
Schmargendorfer Str. 34, 12159 Berlin
- Dr. med. Albrecht Kuchenbuch
Wormser Str. 4, 10789 Berlin
- Prof. Dr. med. Peter Kutter
Brenntenau 20A, 70565 Stuttgart

Anlage 1a

Gemeinde

Gemeindekennziffer

Kontonummer

An das
Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW

Mauerstraße 51
40476 Düsseldorf

Durchschrift

An das
Finanzamt

Meldung

der Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens
(§ 6 Gemeindefinanzreformgesetz)
für das Quartal 1994 *)
Haushaltsjahr 1994

Berechnung der Umlage

- | | | |
|--|-------|-----------|
| 1. Gewerbesteueristaufkommen **) | | |
| im Quartal 1994/Haushaltsjahr 1994 | | DM |
| 2. Gewerbesteuerhebesatz im Jahr des Aufkommens | | v.H. |
| 3. Grundbetrag (Istaufkommen geteilt durch Hebesatz × 100) | | <u>DM</u> |
| 4. Umlage | | |
| 4.1 38 v.H. des Grundbetrages gem. § 6 Abs. 2 GFRG | | DM |
| 4.2 Erhöhungszahl 18 v.H. des Grundbetrages
gem. § 6 Abs. 2a GFRG | | DM |
| 4.3 Summe 4.1+4.2 | | <u>DM</u> |

Sachbearbeiter/in , den 19.....

Telefon:
(Unterschrift)

*) Zutreffendes einfügen.

**) Sofern etwaige Erstattungen das Istaufkommen übersteigen, ist der übersteigende Betrag einzusetzen.

Gemeinde

Gemeindekennziffer

Kontonummer

An das
Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRWMauerstraße 51
40476 Düsseldorf

Durchschrift

An das
Finanzamt

Meldung
der Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens
(§ 6 Gemeindefinanzreformgesetz)
für das Quartal 1995/96 *)
Haushaltsjahr 19.....

Berechnung der Umlage

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Gewerbesteueristaufkommen **) | |
| im Quartal 19...../Haushaltsjahr 19..... | DM |
| 2. Gewerbesteuerhebesatz im Jahr des Aufkommens | v. H. |
| 3. Grundbetrag (Istaufkommen geteilt durch Hebesatz × 100) | <u>..... DM</u> |
| 4. Umlage | |
| 4.1 Bundesvervielfältiger | |
| 19 v. H. des Grundbetrages gem. § 6 Abs. 3 Satz 2 GFRG 95 | DM |
| 4.2 Landesvervielfältiger | |
| 48 v. H. des Grundbetrages gem. § 6 Abs. 3 Satz 4 GFRG 95 | DM |
| 4.3 Erhöhungszahl | |
| ¹⁾ v. H. des Grundbetrages gem. § 6 Abs. 5 GFRG 95 | DM |
| 4.4 Summe 4.1 + 4.2 + 4.3 | <u>..... DM</u> |

Sachbearbeiter/in , den 19.....

Telefon:
(Unterschrift)

*) Zutreffendes einfügen.

**) Sofern etwaige Erstattungen das Istaufkommen übersteigen, ist der übersteigende Betrag einzusetzen.

¹⁾ Die Erhöhungszahl wird von IM und FM gem. § 5 Abs. 5 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 12. 4. 1994 bekanntgegeben.

Anlage 2

**Bestimmung der Finanzämter
nach § 5 Abs. 6 der Verordnung über die Aufteilung
und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
und die Abführung der Gewerbesteuerumlage**

Nach § 5 Abs. 6 der o. a. Verordnung werden als zuständige Finanzämter, an die die Gewerbesteuerumlage zu melden ist, bestimmt:

Für das Gebiet der Stadt	zuständig
Düsseldorf	Finanzamt Düsseldorf-Altstadt
Duisburg	Finanzamt Duisburg-Süd
Essen	Finanzamt Essen-Nord
Mönchengladbach	Finanzamt Mönchengladbach-Mitte
Neuss	Finanzamt Neuss I
Oberhausen	Finanzamt Oberhausen-Süd
Solingen	Finanzamt Solingen-Ost
Wuppertal	Finanzamt Wuppertal-Elberfeld
Aachen	Finanzamt Aachen-Innenstadt
Bonn	Finanzamt Bonn-Innenstadt
Köln	Finanzamt Köln-Altstadt
Bielefeld	Finanzamt Bielefeld-Innenstadt
Bochum	Finanzamt Bochum-Mitte
Dortmund	Finanzamt Dortmund-Ost
Gelsenkirchen	Finanzamt Gelsenkirchen-Süd
Herne	Finanzamt Herne-Ost
Münster	Finanzamt Münster-Innenstadt

770

Verwaltungsvorschrift über die öffentliche Abwasserbeseitigung durch Abwassereinleitung mittels Druckentwässerung

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
v. 18. 4. 1994 -
IV B 5 - 673/1 - 34066
IV B 6 - 031 002 0104

Zur Durchführung des § 53 des Landeswassergesetzes - LWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), - SGV. NW. 77 - ergeht folgende Verwaltungsvorschrift:

Die Druckentwässerung stellt eine zusätzliche Möglichkeit der Abwasserbeseitigung in Bereichen mit geringer Siedlungsdichte dar. Diese Technik erlaubt den wirtschaftlichen Anschluß mehrerer Einzelhäuser oder kleinerer Hausgruppen an die öffentliche Abwasserbeseitigung, die bisher über Kleinkläranlagen entsorgt wurden.

Hinsichtlich des Umfangs der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht ist folgendes zu beachten:

1. Die Verwaltungsvorschrift gilt für Druckentwässerungsnetze, in denen das Abwasser von mehreren Grundstücken mit Pumpen gesammelt und fortgeleitet wird. Sie gilt nicht für Hebeanlagen und Pumpstationen zum Anschluß einzelner Häuser an Freigefälleleitungen außerhalb von Drucksystemen.
 2. Nach § 53 Abs. 1 LWG sind grundsätzlich die Gemeinden verpflichtet, das auf ihrem Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Bei der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 4 LWG ist der Einsatz von Druckentwässerungssystemen unter dem Gesichtspunkt des technischen und wirtschaftlichen Aufwandes zu berücksichtigen.
 3. Gemäß § 18a WHG umfaßt die Abwasserbeseitigungspflicht das Sammeln und Fortleiten von Abwasser. Die Gemeinde trägt die Verantwortung für die Errichtung der hierzu erforderlichen Anlagen entsprechend der a.a.R.d.A.T. und deren ordnungsgemäßen Betrieb. Die einzelnen Pumpstationen als Hauptbestandteile eines Druckentwässerungsnetzes dienen nicht nur dazu, das Abwasser vom Hausgrundstück zu sammeln und in die Hauptdruckleitung zu fördern. Die Gesamtheit aller Pumpen dient auch dazu, das gesammelte Abwasser in der Hauptdruckleitung fortzuleiten. Zu dem System gehören die Pumpenschächte, die Pumpen, die dazugehörigen Armaturen sowie die von dort weiterführenden Rohrleitungen. Um die erforderliche Betriebssicherheit des Druckentwässerungsnetzes zu erreichen, obliegt die Errichtung und der Betrieb eines solchen Netzes dem Regime der öffentlichen Abwasserbeseitigung.
 4. Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer oben beschriebenen Abwasserbeseitigungspflicht grundsätzlich Dritte als Erfüllungsgehilfen einschalten (z.B. die Stadtwerke AG oder GmbH, Fachbetriebe oder die Grundstückseigentümer selbst). Bei der Einschaltung Dritter muß - unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an den Abwasseranlagen - sichergestellt sein, daß die Verantwortung der Gemeinde für den Umfang ihrer Abwasserbeseitigungspflicht erhalten bleibt. Sie hat sicherzustellen, daß die technische Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit des im hydraulischen Zusammenhang stehenden Druckentwässerungsnetzes gewährleistet bleibt. Dies setzt insbesondere voraus, daß die Planung des Netzes einschließlich der Bemessung, der technischen Ausgestaltung der Rohrleitungen, der Anschlüsse und der Pumpleistung von der Gemeinde vorzugeben ist.
- Zum sicheren Betrieb des Druckrohrrentwässerungssystems ist die Wartung der Pumpen von besonderer Bedeutung. Auch bei der Wartung können grundsätzlich Erfüllungsgehilfen eingesetzt werden. Für den Fall, daß die Gemeinde nicht selbst entsprechende Wartungsverträge mit geeigneten Fachfirmen abschließt, sondern dies dem Grundstückseigentümer überläßt, hat sie die ordnungsgemäße Durchführung der notwendigen War-

tungsmaßnahmen sicherzustellen. Hierzu kann sie insbesondere vereinbaren, daß der Anschlußnehmer die für die Prüfung notwendigen Auskünfte erteilt und den Beauftragten der Gemeinde zur Prüfung ungehinderten Zutritt zu den entsprechenden Anlagen und Anlagenteilen gewährt.

Die Gemeinde kann sich für die Wahrnehmung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die notwendigen Weisungsbefugnisse gegenüber den Erfüllungsgehilfen und deren Personal vorbehalten.

Mein RdErl. v. 20. 1. 1992 (SMBl. NW. 770) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1994 S. 602.

7824

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kleintierzucht und -haltung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 25. 4. 1994 - II B 5-2406-5160

Der RdErl. v. 22. 6. 1983 (SMBl. NW. 7824) wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 3 werden die Worte „Vereinigung Westfälischer Schafhalter“ durch die Worte „Vereinigung Westfälischer Herdbuch-Schafzüchter“ ersetzt.
2. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

- MBl. NW. 1994 S. 602.

911

Straßenverkehrslärm

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr
v. 21. 4. 1994 - III A 1-13-00 (32)

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 29. 8. 1972 (SMBl. NW. 911) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1994 S. 602.

911

Festlegung von Umleitungen bei der Sperrung von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr
v. 2. 5. 1994 - III C 3 - 75-02/7

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 6. 3. 1964 (SMBl. NW. 911) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1994 S. 602.

911

Warnschilder bei Glatteisgefahr

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr
v. 2. 5. 1994 – III C 3 – 78-40/113

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 29. 11. 1963 (SMBl. NW. 911) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1994 S. 603.

913

**Anordnung von Leitlinien,
Fahrstreifenbegrenzungen und Fahrbahn-
begrenzungen**

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr
v. 2. 5. 1994 – III C 3 – 73-11/2

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 22. 10. 1973 (SMBl. NW. 913) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1994 S. 603.

9220

**Förderung der öffentlichen Nahverkehrsmittel
durch verkehrsregelnde Sofortmaßnahmen**

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr
v. 2. 5. 1994 – III C 3 – 78-41/245

Der RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnung und Verkehr v. 16. 12. 1964 (SMBl. NW. 9220) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1994 S. 603.

II.**Ministerpräsident****Französisches Generalkonsulat, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 29. 4. 1994 – II B 6 – 415 – 47

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Französischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn Marc Gilbert am 21. April 1994 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt Bonn, des Rhein-Sieg-Kreises und des Kreises Euskirchen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Michel Petitjean, am 5. Oktober 1990 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1994 S. 603.

Portugiesisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 5. 1994 – II B 6 – 444 – 12

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Pedro Joaquim Gonçalves dos Santos Gomes am 26. 4. 1994 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Regierungsbezirke Detmold und Münster.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Antonio de Araújo Queiroz, am 27. 1. 1986 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1994 S. 603.

Italienisches Konsulat, Dortmund

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 5. 1994 – II B 6 – 427 – 37

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Italien in Dortmund ernannten Herrn Dr. Mario Giorgio Stefano Baldi am 26. 4. 1994 das Exequatur als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Detmold und Münster sowie den Regierungsbezirk Arnsberg mit Ausnahme des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises, der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Dr. Mario Sammartino, am 15. 2. 1991 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1994 S. 603.

Innenministerium**Öffentliche Sammlung**

Bek. d. Innenministeriums v. 28. 4. 1994 –
I B 1/24 – 12.14

Der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Geschäftsstelle Nordrhein-Westfalen, Lübecker Straße 8-10, 50668 Köln,

habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom

1. Mai bis 31. Dezember 1994

im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Haussammlungen durchzuführen. In jedem Ort darf nach Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde nur 14 Tage lang gesammelt werden.

Ausnahmsweise dürfen Jugendliche bei der Haussammlung bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden.

– MBl. NW. 1994 S. 603.

**Finanzministerium
Innenministerium****Durchführungsbestimmungen
zur Anwendung des 66. Änderungs-TV zum BAT
und des Änderungs-TV Nr. 51 zum MTL II**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4100 – 1.1 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.20.03 – 1/94 –
v. 27. 4. 1994

In den vorläufigen Durchführungshinweisen zum 66. Änderungs-TV zum BAT bzw. zum Änderungs-TV Nr. 51 zum MTL II (Gem. RdErl. v. 4. 9. 1991 – MBl. NW. S. 1352 –) haben wir zur Anwendung des § 15 BAT bzw. des § 15 MTL II ausgeführt, daß Zeitzuschläge für die Zeit der Rufbereitschaft als solche nicht zustehen, wohl aber für die Zeit der innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich etwaiger Wegezeit und **etwaiger Garantiestunden**.

Das LAG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 25. August 1993 – 9 Sa 39/93 – entschieden, daß nach dem Wortlaut des § 35 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 2 BAT bei der Leistung von Rufbereitschaft Zeitzuschläge – z. B. für Sonntags-/Nachtarbeit – nur für tatsächlich geleistete Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit zustehen, nicht aber für die Garantiestunden. Die Zahlung der Überstundenvergütung für die Garantiestunden bleibt davon unberührt.

Die Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vertritt die Auffassung, daß aus dem rechtskräftigen Urteil des LAG Baden-Württemberg allgemeine Folgerungen gezogen werden sollten (TOP 7 der 2./94 Mitgliederversammlung).

Wir schließen uns der Empfehlung der Mitgliederversammlung an und bitten – abweichend von den bisherigen Durchführungshinweisen – bei ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses RdErl. anfallenden Garantiestunden entsprechend zu verfahren. Für vor diesem Zeitpunkt angefallene Garantiestunden kann es bei der bisherigen Verfahrungsweise verbleiben.

– MBl. NW. 1994 S. 603.

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 8. 3. 1994 (MBL NW. S. 482)

**Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach
§ 3 Abs. 2 und 5 Klärschlammverordnung
(AbfKlärV) vom 15. April 1992**

In das Verzeichnis der Untersuchungsstellen – Gruppe 3
(Klärschlamm) – ist noch folgendes Institut einzufügen:

Institut für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen
Templergraben 55
52062 Aachen

– MBL NW. 1994 S. 604.

**Wichtiger Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und
Verordnungsblattes und des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die allgemeinen Kostensteigerungen bedingen eine Er-
höhung der Bezugspreise.

Ab 1. Juli 1994 betragen daher die Bezugspreise pro
Kalenderjahr für die Ausgaben

Gesetz- und Verordnungsblatt	114,- DM
Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes	138,- DM
Ministerialblatt	196,- DM
Sammlung des bereinigten Ministerialblattes	238,- DM

– MBL NW. 1994 S. 604.

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 8 v. 15. 4. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Bekanntmachungen	93
Neubekanntmachung der Ausführungsvorschriften zur Hinterlegungsordnung (AVHO)	85	Personalnachrichten	93
Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugend- strafvollzug	92	Ausschreibungen	95
Richtlinien für Übergangshäuser im Jugendstrafvollzug	93	Gesetzgebungsübersicht	96

– MBL NW. 1994 S. 604.

Nr. 9 v. 1. 5. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	98	der in Anspruch genommene Täter nur anteilig gegenüber dem Geschädigten.	
Personalnachrichten	98	OLG Köln vom 17. Dezember 1993 – 19 U 135/93	102
Ausschreibungen	99		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. HausTWG § 1; BGB §§ 765 ff. – § 1 HausTWG ist auf Bürgschaftserklärungen anwendbar. – Innerhalb der Reichweite einer EG-Richtlinie (hier: Verbraucherschutzrichtlinie vom 20. 12. 1985) muß sich die Auslegung des nationalen Rechts hieran orientieren.		5. GG Artikel 1, 2, 35; EGGVG § 28. – Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 28 I Satz 4 EGGVG an der Feststellung der Rechtswidrigkeit einer durch den Gerichtsvorstand bewilligten Akteneinsicht (§ 299 II ZPO) besteht jedenfalls dann, wenn damit zu rechnen ist, daß dieser ein den Antragsteller betreffendes gleichgelagertes Ersuchen ebenfalls positiv bescheidet. – Die in der Entscheidung BVerfGE 27, 344 dargelegten Grundsätze über die Gewährung von Einsicht in die Akten eines Ehescheidungsverfahrens gelten auch für gerichtliche Aktenanforderungen. – Die Pflicht zur Offenbarung der steuerpflichtigen Verhältnisse gegenüber dem Finanzamt bzw. Finanzgericht begründet nicht ein unbeschränktes Einsichtsrecht des Finanzgerichts in Ehescheidungsakten.	
OLG Köln vom 12. November 1993 – 3 U 27/93	100	OLG Köln vom 3. Januar 1994 – 7 VA 6-7/93	103
2. BGB §§ 320, 399, 611; VVG § 67. – Der mit einer zahnprothetischen Leistung verbundene oder auf eine solche Leistung gerichtete Behandlungsvertrag ist nach Dienstvertragsrecht zu beurteilen. – Der Schadensersatzanspruch des Patienten aus positiver Vertragsverletzung des Behandlungsvertrages wegen Unbrauchbarkeit der zahnärztlichen Leistung ist auf Befreiung von der gegenüber dem Zahnarzt bestehenden Vergütungspflicht gerichtet. Er geht nicht nach § 67 VVG in Höhe der Erstattung der Vergütung des Zahnarztes durch den Krankenversicherer des Patienten auf den Versicherer über.		Strafrecht	
OLG Köln vom 24. November 1993 – 27 U 44/93	101	1. StGB § 267; StVZO § 57 a II Satz 2; StPO § 344 I. – Die unrichtige Eintragung der von § 57 a II Satz 2 StVZO geforderten Angaben über die jeweiligen Stände des Wegstreckenzählers in dem Schaublatt eines Fahrtenschreibers stellt keine Urkundenfälschung im Sinne des § 267 StGB dar. – Zur Frage der Wirksamkeit der Beschränkung einer Revision auf den Rechtsfolgenausspruch. – Soweit es nicht um die irrije Annahme und Anwendung eines nicht vorhandenen gesetzlichen Straftatbestandes durch den Richter geht, sondern der Mangel des Urteils in einer rechtsfehlerhaften Subsumtion eines festgestellten Sachverhalts unter ein geltendes Strafgesetz besteht, kommt eine Durchbrechung der mit der Beschränkung eines Rechtsmittels eintretenden Rechtskraft nicht in Betracht. Wenn die Voraussetzungen für ein Wiederaufnahmeverfahren nicht vorliegen, kann der Fehler nur noch im Gnadenwege bereinigt werden.	
3. Hausrats-VO § 18 a; BGB § 1361 b; ZPO § 620. – Das Verfahren nach § 18 a Hausrats-VO in Verbindung mit § 1361 b BGB ist neben dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zulässig. – Eine Zuweisung der ehelichen Wohnung an den Alleineigentümer-Ehegatten kann auch dann in Betracht kommen, wenn der andere Teil sie seit langer Zeit allein bewohnt, sofern die Fortdauer dieses Zustandes dem Alleineigentümer-Ehegatten aus beachtenswerten Gründen nicht länger zugemutet werden kann.		OLG Düsseldorf vom 11. Januar 1994 – 2 Ss 323/93 – 64/93 III	105
OLG Köln vom 14. Dezember 1993 – 25 UF 204/93	102	2. OWiG § 47. – Zur Anwendung des für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten geltenden Opportunitätsgrundsatzes (hier: keine Ahndung eines geringfügigen Parkverstoßes).	
4. BGB §§ 398, 423, 426, 823, 830. – Begehen mehrere Täter gemeinschaftlich eine unerlaubte Handlung und verzichtet der Geschädigte im Hinblick auf symbolische Schadenswiedergutmachungshandlungen einiger Täter ihnen gegenüber auf Schadensersatz, so handelt es sich dann um einen Erlaßvertrag mit beschränkter Gesamtwirkung, wenn der Geschädigte zwar den verbleibenden reueunwilligen Täter in Anspruch nehmen, seinen Rückgriff auf die anderen im Innenverhältnis aber ausschließen will. In diesem Fall haftet		OLG Düsseldorf vom 26. November 1993 – 5 Ss (OWi) 305/93 – (OWi) 137/93 I	107
		Hinweise auf Neuerscheinungen	108

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 24 v. 19. 5. 1994**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	17. 2. 1994	Bekanntmachung der Neufassung der Betriebssatzung für die Rheinischen Landeskliniken des Land- schaftsverbandes Rheinland	194
2030	17. 4. 1994	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums . .	198
	19. 5. 1994	Öffentliche Bekanntmachung über die 5. Teilgenehmigung für die Urananreicherungsanlage Gronau – Bescheid Nr. 7/5 UAG – vom 25. März 1994	199

– MBl. NW. 1994 S. 606.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569